

II-10987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 4. Mai 1990
GZ.: 10.101/55-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

5099/AB
1990 -05- 07
zu 5123/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5123/J betreffend doppelte Umsatzsteuerbelastungen, welche die Abgeordneten Haigermoser, Gugerbauer und Eigruher am 7. März 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Das Umsatzsteuergesetz 1972 läßt die Absicht des Gesetzgebers erkennen, daß der Vorsteuerabzug nur unter ganz bestimmten, im Gesetz erschöpfend aufgezählten Voraussetzungen zustehen soll, wobei zu diesen Voraussetzungen eine dem § 11 UStG 1972 entsprechende Rechnungslegung des leistenden Unternehmers zählt und die Folgen einer unzutreffenden Rechnungslegung einem ungerechtfertigten Vorsteuerabzug vorbeugen sollen. In Anbetracht der im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges sind in diesem Bereich einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise Grenzen gesetzt; es besteht insbesondere keine Möglichkeit, eine fehlende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug als gegeben anzunehmen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Daher ist für den Vorsteuerabzug unabdingbar, daß die zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges vorgelegte Rechnung alle im § 11 Abs. 1 UStG 1972 erschöpfend aufgezählten und zwingend verlangten Merkmale enthält. Wenn eine vorgelegte Rechnung keine Angabe über den Tag des Umsatzes aufweist, berechtigt sie mangels Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht zum Vorsteuerabzug.

Hat der - leistende - Unternehmer in einer Rechnung keine Angabe über den Tag des Umsatzes gemacht, steht es ihm freilich offen, eine neue (oder berichtigte) Rechnung auszustellen, die die entsprechende Angabe enthält. Eine solche neue (oder berichtigte) Rechnung berechtigt ab dem Zeitpunkt ihres Vorliegens zum Vorsteuerabzug.

Zu einer "doppelten" Umsatzsteuerbelastung, wie in der parlamentarischen Anfrage behauptet, kann es jedoch selbst bei Ausstellung einer nicht den Erfordernissen des § 11 UStG 1972 entsprechenden Rechnung niemals kommen. Eine solche Rechnung führt lediglich zur Versagung des Vorsteuerabzuges.

Aufgrund dieser Rechtslage sehe ich daher keine Veranlassung, mich beim Bundesminister für Finanzen für eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu verwenden.

